

Thüringer Verordnung über die Bewertung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden (Thüringer Gemeindebewertungsverordnung – ThürGemBV)

Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Gemeindebewertungsverordnung (VwV-ThürGemBV)

Verwaltungsvorschrift über kommunale Produkte und Konten (VwV Produkte und Konten)

Verwaltungsvorschrift über die Muster zum Neuen Kommunalen Finanzwesen (VwV NKFMuster)

Anlagen zur VwV NKFMuster

Abschlussbericht der Projektgruppe 7: Empfehlungen und Praxisbeispiele zum Gesamtabchluss

1.2.3 Kamerale Rechtsgrundlagen

Baden-Württemberg

Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO)

Bayern

Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke – Kommunalhaushaltsverordnung – Komm-HV – (BayRS 2023-1-I)

Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral)

Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemHVO)

Thüringen

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)

Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV)

Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (VV – ThürGemHV)

Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kas-
sen- und Rechnungswesen in Thüringen (VV-Mu-ThürGemHV)

Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Ge-
meinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik – VV Gem-
Haushaltssyst.)

1.3

Bezüge zu anderen finanzwirtschaftlichen Rechtsgebieten

1.3.1 Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV)

Aufgrund der Ermächtigung in § 93a Abs. 1 AO erließ die Bundesregierung am 7. September 1993 die Mitteilungsverordnung. Zweck der Mitteilungsverordnung ist die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung und das Ziel, den Mitteilungsverfahren über Zahlungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu verschaffen und damit das Besteuerungsverfahren zu sichern. Der Verordnungsgeber änderte die Mitteilungsverordnung häufiger. Mit der letzten Änderung durch die sechste Änderungsverordnung wurden wesentliche Änderungen vollzogen, die sich auf Mitteilungsinhalte und das Mitteilungsverfahren auswirken und zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Diese Regelungen haben Auswirkungen auf die Mitteilungspflichten der Kommunen. Nur diese sollen in diesem Abschnitt betrachtet werden und weiter einschränkend nur die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen. Auf laufende Änderungen, die sich in der parlamentarischen Abstimmungen befinden und deren Inkrafttreten zum Redaktionsschluss der Aktualisierung noch nicht feststellt, wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

§ 93a Abs. 3 Satz 1 AO regelt

- die mitteilungspflichtigen Stellen,
- die Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Personen,
- die mitzuteilenden Angaben,
- die für die Entgegennahme der Mitteilungen zuständige Finanzbehörde,
- den Umfang,
- den Zeitpunkt und
- das Verfahren der Mitteilung.

Die Mitteilungsverordnung konkretisiert die vorgenannten Regelungen. Sie verpflichtet u. a. die Kommunen zur Datenübermittlung. Wer das Zusammentragen der Daten und die Übermittlung vornimmt, ist eine Frage der innerbehördlichen Organisation. Maßstab können die Verantwortlichkeiten für das Auslösen der Zahlungen, die Buchung der Zahlungen oder deren Ausführung sein. Eine Zentralisierung der Übermittlung wird unumgänglich sein, da bestimmten Fragen der Übermittlung, wie die Beachtung der Bagatellgrenze, nur so gewährleistet werden können.

Die Aufgabe der Übermittlung und weiterer damit einhergehender Tätigkeiten sind vielfach in der Kommunalkassen anzutreffen. Zwar handelt es sich nicht um eine originäre Kassenaufgabe, durch die zentrale, organisatorische und fachliche

Stellung wird sich zweckmäßigerweise jedoch eine Übertragung dieser Tätigkeit als „weitere Aufgabe“ auf die Kassen anbieten. Weitere Anhaltspunkte für die Organisation der Aufgabe und die Prozessgestaltung folgen zum Schluss des Abschnittes.

In § 1 MV wird klargestellt, dass Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ohne besondere Aufforderung durch die Finanzbehörden die Mitteilungen zu übersenden haben. Der verwandte Behördenbegriff entspricht dem weiten Begriff der Abgabenordnung und des Verwaltungsrechts (vgl. § 6 Abs. 1 AO und § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes); dies hat zur Folge, dass grundsätzlich alle Behörden, ausgenommen Gerichte, also auch so genannte „beliehene Unternehmer“, von der Regelung erfasst werden.

Unter die Ausnahmeregelung des § 1 Satz 2 MV fallen diejenigen Fälle, in welchen beispielsweise Mitteilungen aufgrund der Anzeigepflichten nach den §§ 137 und 138 AO und solche nach dem Grunderwerbsteuergesetz bereits abzugeben sind.

Weiterhin ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind die dem Sozialgeheimnis unterliegenden Daten (§ 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches). Dies bezieht sich jedoch nicht auf andere Vorgänge (z. B. Honorarzahlungen, Mietzahlungen für angemietete Objekte), die von Sozialbehörden erbracht werden.

Der Begriff „Lieferung und Leistung“ lehnt sich an die zivilrechtliche Begriffsbestimmung an, hier insbesondere an das Zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zahlungen sind grundsätzlich nicht mitzuteilen, wenn die Lieferungen oder Leistungen erkennbar im Rahmen einer gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht werden oder wenn dem Besteuerungsinnteresse bereits durch einen Steuerabzug, insbesondere im Lohnsteuerabzugsverfahren, Genüge getan ist. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang Zahlungen, welche an ausländische Theater- oder Konzertunternehmen erfolgen; hier ist von der anordnenden Stelle der Steuerabzug gem. § 50a Abs. 4 EStG zu beachten. Sollte in derartigen Fällen kein Steuerabzug vorgenommen werden, ist eine Mitteilung gemäß der Mitteilungsverordnung erforderlich.

Mitzuteilen sind somit insbesondere alle Zahlungen an Betroffene, die diese Zahlung wegen einer Tätigkeit als Arbeitnehmer i. S. d. § 1 LStDV erhalten, ohne dass ein entsprechendes Lohnsteuerabzugsverfahren durchgeführt wurde. Außerdem Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen und Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten. Die Mitteilungspflicht erfasst auch Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die mitteilungspflichtige Stelle zugeordnet werden können (u. a. Subventionen und ähnliche Fördermaßnahmen, wie z. B. für private Bau- und Sanierungsmaßnah-

men; Zahlungen an Abgeordnete und Ratsmitglieder. Bei Letzteren sind aber die bundeseinheitlichen Ausnahmen zu beachten (siehe Anwendungserlass am Ende dieses Abschnitts).

Mitzuteilen sind vor allem Zahlungen an Privatpersonen oder Unternehmen, wenn sie nicht im Rahmen ihres Unternehmens gehandelt haben oder die Zahlung nicht auf ihr Geschäftskonto vereinnahmt haben (z. B. Zahlungen auf ein Konto, dass nicht in den Geschäftsbriefen angegeben wurde oder bei Zahlungen durch Aufrechnung).

In § 7 Abs. 2 MV wurden Bagatellgrenzen für Zahlungen festgelegt (weniger als 1.500 Euro im Kalenderjahr). Ausgenommen hiervon sind jedoch Zahlungsvorgänge, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr erstrecken können (wiederkehrende Bezüge). Hier ist es erforderlich, dass alle Zahlungen mitgeteilt werden. Die Mitteilung der erstmaligen Zahlung, der Zahlungsweise und der voraussichtlichen Dauer der Zahlungen ist ausreichend.

Ziel der noch nicht in Kraft gesetzten siebten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung ist die Erhöhung des Bagatellbetrags auf 3.000 Euro und den Wegfall der besonderen Anforderungen bei wiederkehrenden Zahlungen. Diese Änderung sollte auch zum 1. Januar 2025 in Kraft treten und damit für die in 2025 mitzuteilenden Beträge gelten.

Form der Mitteilungen an die Finanzbehörden (§ 93c Abs. 1 AO)

Grundsätzlich sind die Mitteilungen elektronisch mit vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Diese Pflicht gilt für jede Mitteilung nach dem 1. Januar 2025, unabhängig wann der mitzuteilenden Sachverhalt verwirklicht wurde.

Inhalt der Mitteilungen (§ 93c Abs. 1 Satz 2 AO)

Der Datensatz muss folgenden Inhalt haben:

- Namen, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle sowie ihr Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, ihre Steuernummer;
- den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen Identifikationsnummer nach § 139b;
- handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;
- den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden können, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt.



Die mitteilungspflichtige Stelle hat sicherzustellen, dass die Identifikationsnummer bei natürlichen Personen und die Steuernummer bei nicht natürlichen Personen bei den Betroffenen erhoben werden. Sofern im Einzelfall der Betroffene seine Identifikationsnummer auf Anforderung nicht innerhalb von zwei Wochen mitteilt, kann diese beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93a Abs. 4 Satz 2 AO abgerufen werden. Für diesen Abruf wird das Geburtsdatum benötigt, welches ebenfalls beim Betroffenen zu erfragen oder ggf. durch Rückfrage bei den Meldebehörden zu ermitteln ist.

Neben den in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO genannten Angaben sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 MV auch folgende Angaben mitzuteilen:

- der Grund der Zahlung oder die Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs,
- die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird,
- das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung sowie
- bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Empfänger und Zeitpunkt der Mitteilung (§ 93c Abs. 1 Nr. 1 AO)

Die Übermittlung der Datensätze hat mindestens einmal jährlich, spätestens bis letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres an die amtlich bestimmte Stelle zu erfolgen (mittels ELSTER).

Unterrichtung des Betroffenen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO)

Die mitteilungspflichtige Stelle hat den betroffenen Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 AO). Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen.

Um die nach § 93c AO (Form und Inhalt der Mitteilungen) geforderten Angaben zusammenstellen zu können, müssen jedoch Aufzeichnungen geführt werden, woraus sich für jeden Meldepflichtigen sämtliche im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und deren Summe ermitteln lassen können. Diese Aufzeichnungen sollten im Zusammenhang mit der Buchführung entstehen und abrufbar sein. Die eingesetzte Software für das Kassen- und Rechnungswesen sollte hier unterstützen.

Regelungsnotwendigkeiten zur Umsetzung der Mitteilungsverordnung:

- Datenerhebung zur Mitteilungspflicht in der für die Zahlung fachlichen zuständigen Dienststelle,
- Stammdatenpflege zu den Zahlungsempfängern (z. B. Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer),
- Prüfung und Markierung der Zahlung als meldepflichtig,

- Zusammenstellung der Mitteilungen unter Beachtung von Ausnahmen (u. a. Bagatellgrenze pro Zahlungsempfänger),
- Erstellung der Übermittlungsdatei für die Finanzverwaltung,
- Übertragung mittels ELSTER, Sicherung der Fristen,
- Unterrichtung der betroffenen Steuerpflichtigen (ggf. vorher Einholung der Zustimmung zur elektronischen Unterrichtung),
- Vornahme von Korrekturen für bereist gemeldete Zahlungen.

Zur Anwendung der Mitteilungsverordnung hat das Bundesministerium der Finanzen einen Anwendungserlass veröffentlicht, der auf dessen Internetseiten zum Download zur Verfügung steht:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuertemene/Abgabenordnung/2023-09-26-AO-Mitteilungsverordnung-Anwendungsschreiben-2025.html (Stand: 17. November 2024)

1.3.2 Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeit)

Die Bescheinigung in Steuersachen wird auf Antrag ausgestellt und dient insbesondere zur Vorlage in Verfahren zur Erlangung gewerberechtlicher Erlaubnisse (z. B. nach dem Gaststättengesetz, zur Beförderung von Gütern und Personen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz bzw. Personenbeförderungsgesetz), in Ausländerangelegenheiten (zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung) und – so weit die Vergabebehörden eine entsprechende Bescheinigung fordern – auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie kann aber auch in allen anderen Fällen, in denen Behörden oder private Auftraggeber des Antragstellers im Rahmen ihrer Entscheidung auf die steuerliche Zuverlässigkeit abstellen, ausgestellt werden.

Entsprechende Hinweise hierzu bietet das *Rundschreiben der OFD Niedersachsen vom 16. September 2011 – S 0270 – 8 – St 143*:

„Mit der Bescheinigung in Steuersachen wird einer Rechtsprechung Rechnung getragen, nach der die Entscheidung über die (auch steuerliche) Zuverlässigkeit oder Unbedenklichkeit des Antragstellers oder des Bewerbers in Genehmigungs- und Vergabeverfahren der verfahrensführenden Behörde und nicht dem Finanzamt obliegt.

Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten wie vorhandener Steuerrückstände, Zahlungs- und Abgabeverhalten des Steuerpflichtigen. Durch den Inhalt der Bescheinigung wird derjenige, der die vom Steuerpflichtigen begehrte Maßnahme (z. B. Erteilung der Gaststattenkonzession) treffen soll, in die Lage versetzt, das steuerliche Verhalten des

Steuerpflichtigen selbst zu bewerten und die ihm obliegende Einschätzung der Zuverlässigkeit des Steuerpflichtigen selbst zu treffen.

Da mit der Bescheinigung in Steuersachen keine (positiv) wertende Aussage über das steuerliche Verhalten des Antragstellers getroffen wird, ist eine Ermessensentscheidung über die Erteilung der Bescheinigung nicht mehr erforderlich. Die Bescheinigung stellt daher auch keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO dar. Folglich ist gegen eine Bescheinigung mit dem Inhalt, dass der Antragsteller seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt, der Einspruch nicht statthaft. Die Bescheinigung bezieht sich auf den aktuellen Sachstand unter Berücksichtigung des Verhaltens des Antragstellers in der Vergangenheit. Eine Prognose über das zukünftige Verhalten ist nicht abzugeben. Daher enthält die Bescheinigung keine Gültigkeitsdauer oder Befristung. Es obliegt allein der entgegennehmenden Behörde bzw. dem Auftraggeber, ob und für welchen Zeitraum die begehrte Genehmigung/der Auftrag aufgrund der aktuellen steuerlichen Tatsachen erteilt wird.“

Die steuerliche Bescheinigung ist von der zuständigen Finanzbehörde auf Antrag, unter Berücksichtigung der landesrechtlichen bzw. kommunalen Regelungen zur Gebührenerhebung, auszustellen. Hierzu ebenfalls das Rundschreiben der OFD Niedersachsen:

„Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer steuerlichen Bescheinigung obliegt dem zuständigen Amtsprüfer, der sich dabei regelmäßig auf das Ausfüllen der Vorlagen AO (S) 49 und AO (S) 49a anhand von zeitnahen Kontenabfragen beschränken kann. Die bescheinigten Verhältnisse sind durch das Steuergeheimnis geschützt. Das Bescheinigungsverfahren geht daher davon aus, dass die Bescheinigung dem Antragsteller oder einem berechtigten Vertreter zur Weiterleitung an die Behörde oder den Auftraggeber übersandt wird. Eine unmittelbare Übermittlung an die andere Behörde oder einen Auftraggeber kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Antragstellers erfolgen, wenn er zuvor auf den Inhalt der Bescheinigung hingewiesen wurde.“

Wird eine entsprechende Bescheinigung direkt von einer anderen Behörde oder einem Auftraggeber verlangt, ist auf das vorgesehene Verfahren zu verweisen. Eine direkte Mitteilung kommt nur in Betracht, wenn und soweit dies nach den Voraussetzungen der §§ 30, 31, 31a und 31b AO zulässig ist.“

§

1.3.3 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

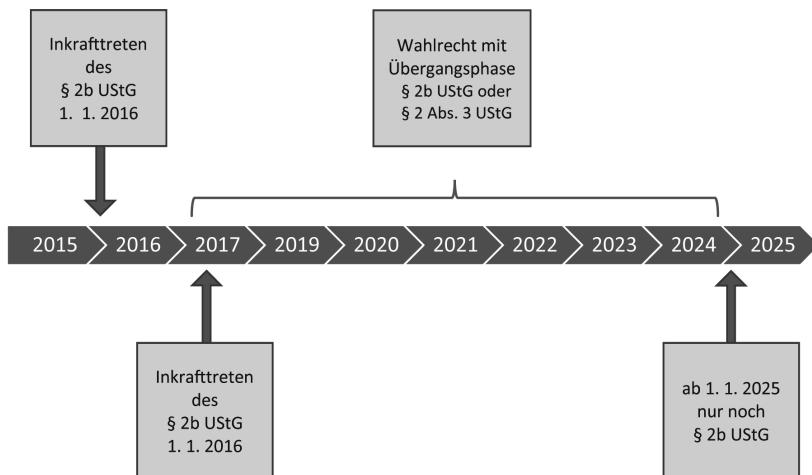
1.3.3.1 Was bringt die Neuregelung mit sich?

Die neue Regelung des § 2b UStG führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Bisher war die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) kein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes (KStG). Im Anwendungsbereich des

alten § 2 Abs. 3 UStG hatten die jPöR insoweit einen gewissen Spielraum für die umsatzsteuerliche Gestaltung.

Der neue § 2b UStG weitet nunmehr den Anwendungsbereich erheblich aus. Künftig ist die jPöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen. Hintergrund für die Neuregelung ist die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Finanzgerichte zur Besteuerung der öffentlichen Hand.

Der § 2b UStG ist zum 1. Juni 2016 in Kraft getreten. Allerdings hat der Gesetzgeber eine mehrjährige Übergangsfrist vorgesehen. Während dieser Frist kann sich die jPöR jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die Anwendung der Neuregelung entscheiden. Das bedeutet, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Einhaltung des § 2b UStG erst zum 1. Januar 2021 hinausgeschoben werden konnte. Diese Übergangsfrist wurde aufgrund der Coronapandemie im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Im Dezember 2022 hat der Bund einer erneuten Verlängerung des Übergangszeitraums des § 2b UStG zugestimmt. Somit wurde der späteste Umstellungszeitpunkt nochmal vom 1. Januar 2023 auf den 1. Januar 2025 verlegt.



1.3.3.2 Was sind die wesentlichen Auswirkungen?

Die Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter dem alten § 2 Abs. 3 UStG der nicht unternehmerischen Sphäre der jPöR zugeordnet waren (sog. Vermögensverwaltung) und auch nicht unmittelbar den hoheitlichen Bereich im engeren Sinne (z. B. Abwasserentsorgung) betrafen, werden künftig unternehmerisch. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Vermögensverwaltung und damit vor

allem die kommunalen Liegenschaften. Auch die interkommunale Zusammenarbeit steht auf dem Prüfstand.

Die jPöR sollten schon jetzt alles tun, um bei Tätigkeiten, die nach dem Systemwechsel unternehmerisch sind, den Vorsteuerabzug zu sichern. Davon betroffen sind alle geplanten Investitionen. § 2b UStG schafft insoweit nicht nur mehr Pflichten, sondern eröffnet die Möglichkeit, die Vorsteuer zu ziehen und Einrichtungen netto zu finanzieren. Die Kommunen sollten diesen Reflex aus dem neuen § 2b UStG für sich nutzen.

Der Gesetzgeber hat die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch den § 2b UStG vollständig neu ausgestaltet. Er hat das deutsche UStG dadurch der MwStSystRL und der Rechtsprechung des BFH stark angenähert. Durch diese Regelung werden jPöR öfter in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten.

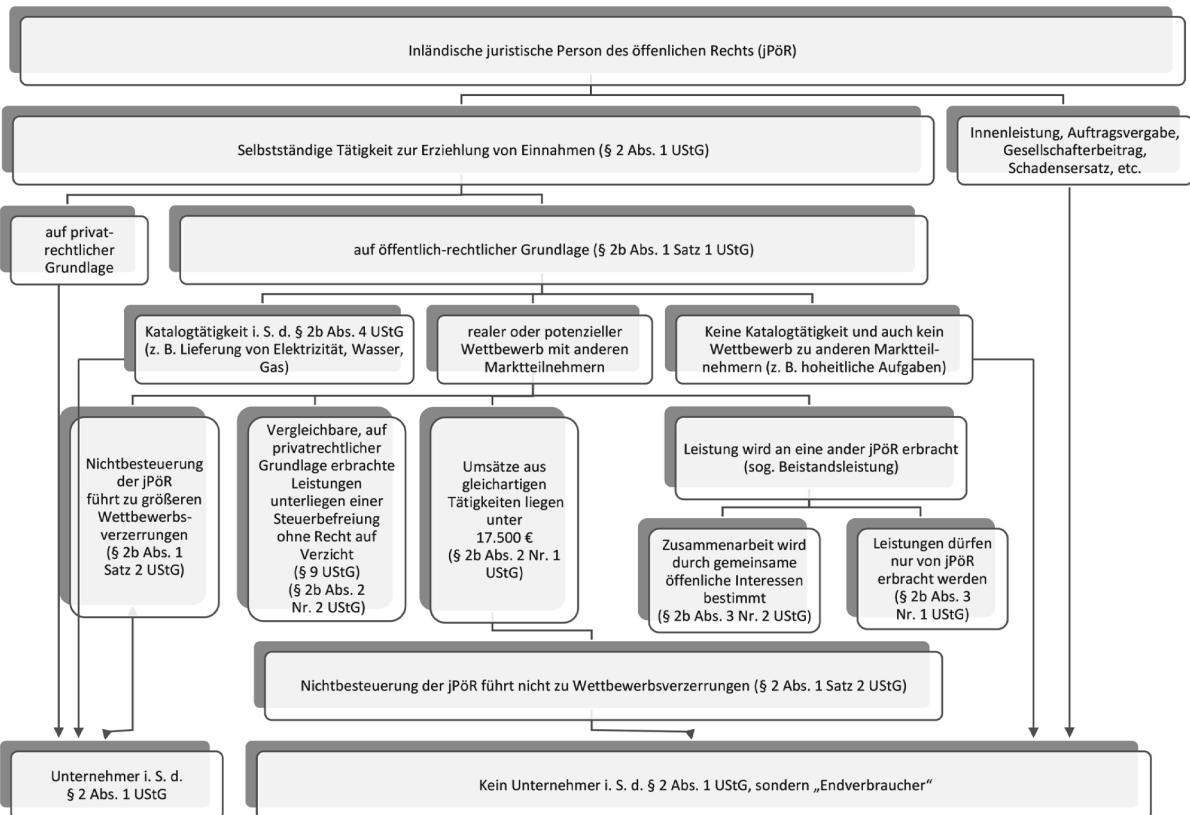
Falls eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt, gelten jPöR nach dem neuen § 2b UStG nur dann nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und sie dafür öffentlich-rechtliche Entgelte (Gebühren) erheben. Außerdem darf eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Wenn die Tätigkeit nicht nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, d. h. nicht auf Dauer angelegt ist und/oder nicht der Erzielung von Einnahmen dient, ist die jPöR nach § 2 UStG kein Unternehmer. Dies hat zur Folge, dass die Tätigkeit umsatzsteuerfrei bleibt und eine Prüfung der Voraussetzungen des neuen § 2b UStG überhaupt nicht vorgenommen werden muss.

Durch die Einführung des neuen § 2b UStG soll aus Sicht der Finanzverwaltung eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage – letztendlich mit Mehreinnahmen – erreicht werden. Außerdem soll der Wettbewerbsgedanke der EU weiter gestärkt werden.

1.3.3.3 Ermittlung gefährdeter Bereiche

Zur Abgrenzung kann nachfolgendes Schema als Anhaltspunkt dienen:





- Werden Vermietungs- und Verpachtungstätigkeiten ausgeübt, die nicht steuerbefreit und bisher steuerlich nicht erfasst sind?
- Wird mit der „Nutzung eines Vermögens“ (vgl. § 14 Satz 3 AO) ansonsten Entgelt erzielt, das bisher nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurde (z. B. Lizenzentnahmen, Einnahmen aus Sponsoring)?
- Ist jeweils die Bagatellgrenze von 17.500 Euro überschritten? Gleichartigkeit?
- Gibt es entgeltliche Kooperationen auf vertraglicher Grundlage?
- Welche Leistungen werden im Rahmen dieser Kooperationen erbracht (z. B. Überlassung von Personal- und Sachmitteln)?
- Besteht die Möglichkeit, die Kooperation als „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ einzurichten?
- Sind verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung einholbar?

Als Praxishilfe für die Beurteilung der Prozesse und gefährdeten Bereiche kann nachfolgende Checkliste genutzt werden.

1.3.3.4 Prüfungsbogen

Prüfungsbogen § 2b UStG

Zu prüfende Tätigkeit: Nutzung der Leichen-/Friedhofshalle

Rechtsgrundlage f.d. Tätigkeit: § 2 Nr. 5 Friedhofs-Gebührensatzung
§ 30 Friedhofssatzung
§ 1 Abs. 3 BestG

Quellen: Gebühren Satzung BestG NRW

Beschreibung der Tätigkeit:

- 1 Liegt eine hoheitliche Tätigkeit gem. § 2b Abs. 1 S. 1 UStG vor?
 1.1 Beruht die Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage?

Ja Nein



Begründung:

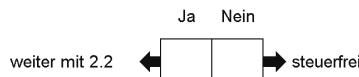
1.2 Liegt eine Katalogtätigkeit gem § 2b Abs. 4 UStG (MwStSystRL - Anhang 1 auf S. 129) vor?



Begründung:

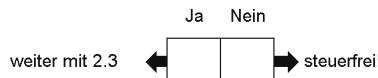
2 Liegt eine große Wettbewerbsverzerrung vor?

2.1 Existiert eine Wettbewerbssituation?



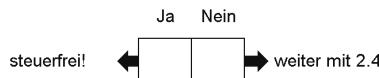
Begründung:

2.2 Ist der Jahresumsatz höher als 17.500,00 €?



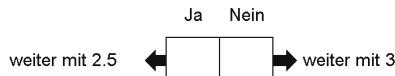
Begründung:

2.3 Sind vergleichbare Leistungen, die auf einer privatrechtlichen Grundlage beruhen steuerbefreit, ohne Recht auf Verzicht auf eine Steuerbefreiung gem. § 9 UStG?



Begründung:

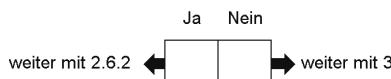
2.4 Erfolgt die Erbringung der Tätigkeit an eine andere jPöR?



Begründung:

2.5 Dürfen diese Leistungen rechtlich nur von jPöR erbracht werden?

Begründung:

2.6 Vertikale/horizontale Zusammenarbeit durch öffentliches Recht bestimmt?**2.6.1 Leistungen beruhen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen?**

Begründung:

2.6.2 Leistungen dienen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur?

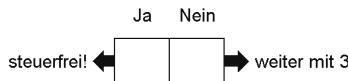
Begründung:

2.6.3 Leistungen dienen der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe?

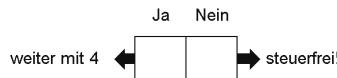
Begründung:

2.6.4 Erfolgt die Erbringung der Leistungen gegen Kostenerstattung?

Begründung:

2.6.5 Erbringung gleichartiger Leistungen überwiegend an andere jPöR?

Begründung:

3 Liegt eine unternehmerische Tätigkeit gem. § 2 UStG vor?

Begründung:

4 Kann eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 4 UStG beantragt werden?

Begründung:

5. Verfügung

Zu prüfende Tätigkeit: Nutzung der Leichen-/Friedhofshalle

Rechtsgrundlage f.d. Tätigkeit: § 2 Nr. 5 Friedhofs-Gebührensatzung Stadt
§ 30 Friedhofssatzung Stadt
§ 1 Abs. 3 BestG NRW

Beschreibung der Tätigkeit:

Ergebnis:

Zusammenfassende Begründung:

Bestätigung:

Hiermit bestätigen die Unterzeichnenden, die Richtigkeit und Vollständigkeit des geprüften Sachverhaltes, der rechtlichen Grundlagen, sowie der Prüfung gem. § 2b UStG.

1.3.3.5 Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Der Wunsch nach mehr Effizienz in der Verwaltung wird nicht zuletzt durch interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) befriedigt. Auch aufgrund der demografischen Entwicklung kommen der IKZ immer mehr Bedeutung zu.

Insofern wäre es unwirtschaftlich (nicht effizient) und entgegen der demografischen Entwicklung, wenn durch die verpflichtende Einführung zum 1. Januar 2023 sämtliche IKZ einer Besteuerung unterliegen würden. Aus diesem Grund wurde durch den Gesetzgeber der Katalog nach § 2b Abs. 3 UStG geschaffen.

Demnach unterliegen Leistungen zweier jPöR nicht der Besteuerung, wenn jene überdies nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen, die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen (hoheitliche Aufgaben) oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame öffentliche Interessen bestimmt wird.

Die zweite Alternative ist regelmäßig dann zu bejahen,

- wenn die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgaben dienen,
- die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattungen erbracht werden und
- der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbringt.

Die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis d UStG müssen kumulativ vorliegen.

Gemäß BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rn. 47, sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen als langfristig anzusehen, wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde respektive geschlossen wird. Liegt eine befristete Vereinbarung vor, so ist von der Langfristigkeit auszugehen, wenn die Befristung mindestens den Zeitraum von fünf Jahren umfasst.

Unter der Begrifflichkeit des Erhalts der öffentlichen Infrastruktur sind alle Einrichtungen materieller aber auch institutioneller Art umfasst, die für die Ausübung der öffentlichen Gewalt i. S. d. § 2b Abs. 1 UStG notwendig sind (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rn. 48). Hierunter fallen beispielsweise Wasser- und Abwassernetze, Bildungswesen, innere Sicherheit sowie die Sozialordnung.

Neben dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur muss die Leistung der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen. Die Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe beschreibt die Zusammenarbeit mehrerer jPöR, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, nämlich eine oder mehrere gemeinsame Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung liegt auch dann vor, wenn die Aufgabe in Gänze auf die leistende jPöR übertragen wird (z. B. von einer Kommune auf einen Zweckverband, von einer kreisangehörigen Gemeinde auf den Kreis), vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rn. 49.

Überdies darf die Kostenerstattung als weitere tatbestandliche Voraussetzung nur in der Form und Weise gewährt werden, wie diese Erstattung kostendeckend ist. Eine gewinnorientierte Kalkulation würde die jPöR zum privatrechtlichen Unternehmer werden lassen. Eine Befreiung von der Besteuerung nach § 2b Abs. 3 UStG scheidet folglich aus.

Schließlich ist der Tatbestand zu erfüllen, dass der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbringt. Hierunter ist zu verstehen, dass die leistungserbringende jPöR mehr als 80 Prozent der entsprechenden Tätigkeit an andere jPöR erbringt und eben nicht am freien Markt anbietet, respektive dort erbringt.

